

GEMEINDE ADERKLAA

BAUSPERRE

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Aderklaa hat in seiner Sitzung vom ... 12.11.2015 ...
die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird für das gesamte Wohnbauland der Gemeinde Aderklaa (Bauland Agrargebiet, Bauland Wohngebiet, Bauland Kerngebiet) eine Bausperre erlassen.

§ 2 Ziel

Die Gemeinde Aderklaa beabsichtigt, eine Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (Abänderung des Flächenwidmungsplans) durchzuführen.

Die Bausperre verfolgt das Ziel,

- den Charakter der Bebauung um den Dorfkern in Bezug auf die Nutzungs- und Bauungsstruktur sowie das Ortsbild (Angerdorf) zu erhalten,
- Nutzungskonflikte zwischen Wohnbereichen und agrarischen Nutzungen im Bauland zu verhindern
- und die Siedlungsstruktur von Einfamilienhausgebieten in als Bauland Wohngebiet gewidmeten jüngeren Siedlungsgebieten zu erhalten.

Zu diesem Zweck sollen aufbauend auf die bestehenden Nutzungsstruktur die oben angeführten Ziele durch entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden (z.B. Widmen von Hintersäumen im Bauland Agrargebiet gemäß § 16 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F., in denen jegliche Wohnnutzung unzulässig ist; Beschränken der Anzahl der Wohneinheiten pro Grundstück im Bauland Wohngebiet gemäß § 16 Abs. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F.).

§ 3 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Aderklaa, am 12.11.2015

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 25.11.2015

abgenommen am: 12.12.2015

